# Bebauungsplan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG

Artenschutzbericht (ASB)



#### **Auftraggeber:**

#### Gemeinde Barsbüttel

Fachbereich Bau und Umwelt

Stiefenhoferplatz 1

22885 Barsbüttel

Deffel He

#### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**



Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

**2** 04321-962 751

mailto: detlef.hammerich@bioplan-sh.de

Unter Mitarbeit von Dipl.-Geograph B. Geßler und B. Sc. Biol. M. Witten

Neumünster, d. 06.07.2014

# Bebauungsplan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel

# Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG

### **Artenschutzbericht (ASB)**

#### **INHALT**

1.	Ve	ranlassung und Aufgabenstellung	4
2.	Re	chtliche Rahmenbedingungen	4
3.	Ku	ırzcharakteristik des Plangebietes	7
4.	Me	ethodik	9
	4.1	Relevanzprüfung	9
	4.2	Konfliktanalyse	9
	4.3	Datengrundlage	9
	4.3	.1 Bestandsermittlung / Potentialabschätzung Fledermäuse	10
	4.3	.2 Bestandsermittlung / Potentialabschätzung Brutvögel	10
5.	Ве	stand	11
	5.1	Fledermäuse	11
	5.2	Haselmaus	14
	5.3	Brutvögel	15
	5.4	Amphibien	17
6.	Vo	rhabenbeschreibung	17
	6.1	Geplantes Vorhaben	17
	6.2	Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	18
7.	Re	levanzprüfung	18
	7.1	Europäische Vogelarten	19
	7.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
	7.2	.1 Fledermäuse	20
	7.2	.2 Haselmaus	20
8.	Ko	onfliktanalyse	21
	8.1	Vorbemerkung	21
	8.2	Brutvögel	21
	4.2	.1 Gilde der Gehölzbrüter	22
	12	2 Gilde der Bodenhrüter	23

10.	Literat	hir	30
9.	Fazit		29
8.	4 Zu	sammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	29
		lmaus	
8.	3 Flede	rmäuse	26
	4.2.4	Rebhuhn	25
	4.2.3	Gilde der Gebäudebrüter	24

# Bebauungsplan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel

# Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht (ASB)

#### 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen um den örtlichen Bedarf decken zu können. Sie stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 4.11 auf.

Als Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Erstellung eines Artenschutzberichtes von Nöten. Dieser wird hiermit vorgelegt.

#### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des ggf. zu erstellenden Umweltberichts bzw. Grünordnerischen Fachbeitrags beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des B-Plans Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

 "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
  - aa) Tier- und Pflanzenarten , die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutz-verordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von <u>europäisch streng geschützten</u> Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

"Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden … können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen …

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung...,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

<sup>1</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

Seite 6

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art."

#### Weiter heißt es:

"Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält…"

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die "prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)" setzt sich aus den im Vorhabenraum (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

#### 3. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) liegt im Ortsteil Stellau und umfasst im Wesentlichen eine als Pferdeweide genutzte Grünlandfläche im Westen, einen ehemaligen Schaugarten im Nordosten sowie Verkehrsflächen (u. a. Stellfläche einer Hofstelle) im Norden des Gebietes. Weiterhin sind 14 teils stattliche heimische Laubbäume im Plangebiet enthalten, sowie einige Hecken und weitere kleine, allgemeine Gehölzstrukturen. Nach Westen hin wird das Gebiet von einem gut ausgebildeten Knick mit stattlichen Überhältern eingegrenzt, diese Strukturen befinden sich unmittelbar außerhalb der B-Plan-Grenze. Angrenzend zu besagtem Knick schließt sich nach Westen und Norden die umgebende Feldmark an, im Osten und Süden finden sich die Siedlungsflächen der Ortschaft Barsbüttel.

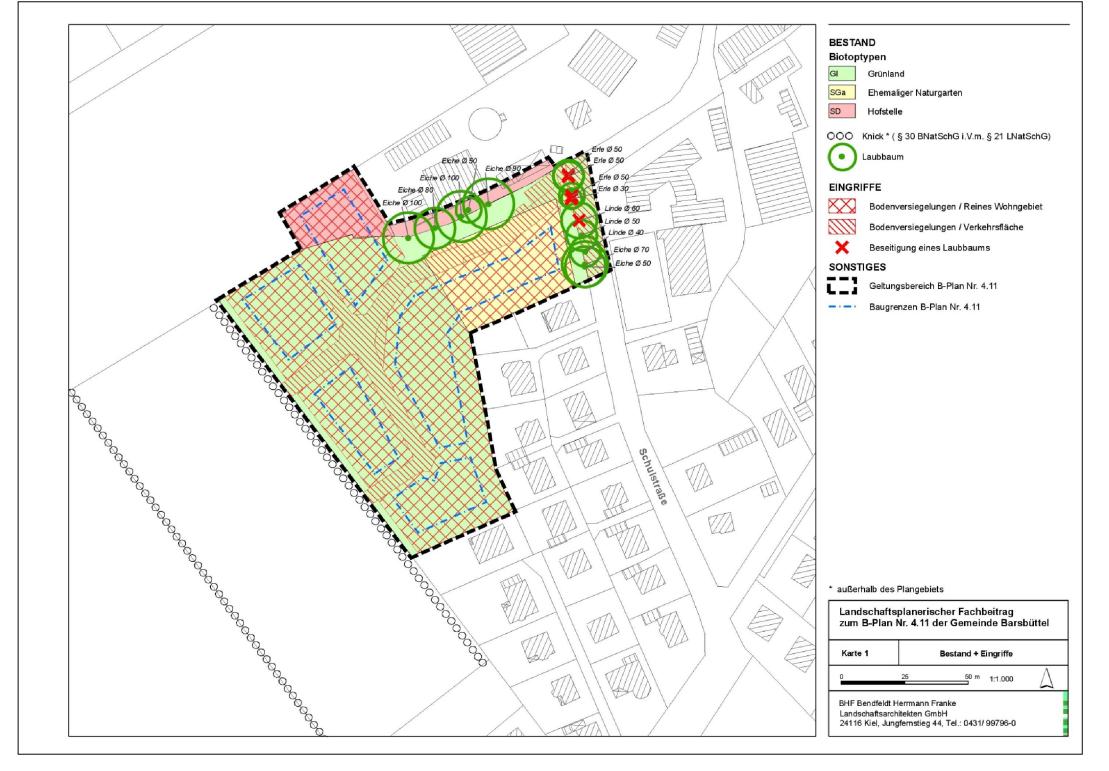


Abbildung 1: Bestands- und Eingriffsplan zum Bebauungsplan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel. (Entwurf 2014, BHF)

#### 4. Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2013).

#### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsgebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Gebäude- und Gehölzbeständen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

#### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

#### 4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

 Abfrage der Artkataster-Datenbank des LLUR (WinArt) mit folgendem Ergebnis: Für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld liegen keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise von Tieren oder Pflanzen vor.

- Ergebnisse zweier Geländebegehungen vom 06.06.2014 und 18.06.2014
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BORKENHAGEN 2001 und 2011, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007 und 2011, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, KOOP & BERNDT 2014, JÖDICKE & STUHR 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

Die vorhandene Datengrundlage wird als ausreichend erachtet, die artenschutzrechtlichen Belange adäquat bearbeiten zu können.

#### 4.3.1 Bestandsermittlung / Potentialabschätzung Fledermäuse

Die Bestandsermittlung der Fledermausfauna erfolgte im vorliegenden Falle an Hand einer erweiterten faunistischen Potentialanalyse, welche die Habitatausstattung des Gebietes mit den ökologischen Ansprüchen verschiedener Arten in Bezug setzt und so ein potentielles Vorkommen von Arten ableitet. Als Grundlage für diese Potentialanalyse dienten die Ergebnisse einer Detektorbegehung sowie des Einsatzes von zwei Horchboxen; die Standorte der zwei Horchboxen sind in Abbildung 2 dargestellt. Für die Gruppe der Fledermäuse kann so die Situation z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Quartiersnutzungen recht gut beurteilt werden.

#### 4.3.2 Bestandsermittlung / Potentialabschätzung Brutvögel

Der potentielle Brutvogelbestand wurde ebenfalls mittels einer avifaunistischen Potentialanalyse ermittelt. Diese hat zum Ziel, die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Als Grundlage für diese Potentialanalyse dienten u.a. die Ergebnisse der Geländebegehungen im Juni 2014.

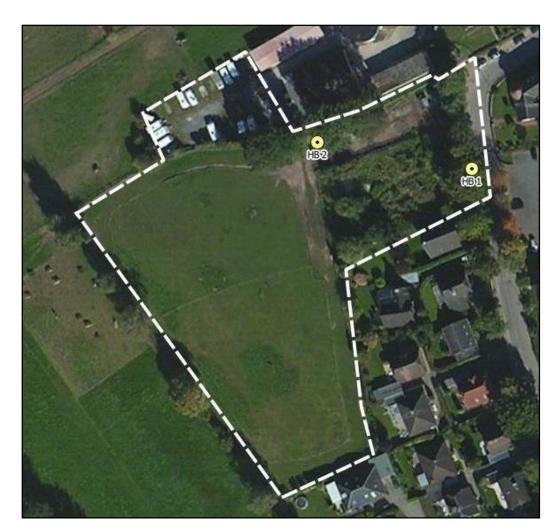


Abbildung 2: Standorte der eingesetzten Horchboxen (HB 1 – HB 2; Weiße Linie: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel [grob])

#### 5. Bestand

#### 5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als <u>streng</u> geschützt. Im Plangebiet wurde das Vorkommen von **3 Arten** nachgewiesen (Zwerg- und

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler), weiterhin ist das Vorkommen von **2 weiteren Arten** (Mückenfledermaus und Braunes Langohr) potentiell möglich. Jedoch kann das Vorhandensein größerer Quartierstrukturen wie Wochenstuben, Winter- oder Zwischenquartiere im UG sicher ausgeschlossen werden; die Höhlenbaumkartierung ergab keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein geeigneter Strukturen, andere Quartierstrukturen wie Gebäude, Brückenbauwerke etc. sind im PR nicht vorhanden. Ein an einem Schuppen im Schaugarten aufgehängter Fledermausspaltenkasten war nicht besetzt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere in den älteren Bäumen Tagesquartiere und Einzelverstecke beziehen können. Ferner ist auch mit dem Vorkommen von kleineren Balzquartieren zu rechnen. Die zentrale Grünlandfläche wird vor allem von

Breitflügelfledermäusen und Großen Abendseglern als Jagdhabitat genutzt. Die vorkommenden Arten werden in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt und ihr Schutz- und Gefährdungsstatus angegeben.

Tabelle 1: Im Planungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

<u>Gefährdungskategorien:</u> D: Daten defizitär, V = Vorwarnstufe, 3 = gefährdet, 2 = Stark gefährdet

BNatSchG: **SG** = Streng geschützt FFH-RL: Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL SH	BNatSchG	Erhaltungs- zustand SH	FFH-RL	Vorkommen im UG
Breitflügelfledermaus  Eptesicus serotinus	V	SG	FV	IV	Reine Gebäudefledermaus, Nutzung der Planfläche als Jagdhabitat Art nachgewiesen, keine
					Quartiere
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	D	SG	FV	IV	Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat  Art nachgewiesen, Einzel- und Balzquartiere in betroffenen Bäumen möglich, keine Großquartiere
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	D	SG	xx	IV	Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat  Potenzielles Vorkommen, Einzel- und Balzquartiere in betroffenen Bäumen möglich
Braunes Langohr Plecotus auritus	3	SG	FV	IV	Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat  Potenzielles Vorkommen, Einzel- und Balzquartiere in betroffenen Bäumen möglich
Großer Abendsegler	-	SG	FV	IV	Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat Nachgewiesen, Einzel- und Balzquartiere in betroffenen Bäumen möglich jedoch unwahrscheinlich

#### Ergebnisse der Horchboxen

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2014 insgesamt 2 Horchboxen auf dem Gelände verteilt ausgebracht (Position der Horchboxen s. Abbildung 1). In nachfolgender Tabelle 2 sind

die Ausbringungstermine und die Ergebnisse zusammengefasst. Eine Artbestimmung mittels Horchboxen ist nicht bei allen Arten mit Sicherheit möglich.

**Tabelle 2: Ergebnisse des Horchboxeneinsatzes**, ausgedrückt in Anzahl aufgezeichneter Aktivitäten pro Ausbringungszyklus (jeweils eine Nacht) AS: Großer Abendsegler, Ept.: Eptesicus, hier: Breitflügelfledermaus, Pip: unbestimmte *Pipistrellus*-Art, überw. Zwergfledermaus

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	keine	31 – 100	hoch
1 – 2	sehr gering	101 – 250	sehr hoch
3 – 10	gering	> 250	äußerst hoch
11 – 30	mittel		

Horchbox Nr.	18.06.2014
	55 x Pip.
	30 x Ept. (1 x Gruppenjagd)
HB- 1	1 x AS.
	$\Sigma$ = 86 $\rightarrow$ hoch
	26 x Ept. (1 x Gruppenjagd)
HB-2	$\Sigma$ = 26 $\rightarrow$ mittel

Bei den Horchboxeneinsätzen (Ergebnisse s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Standorte vgl. Abbildung 2) gelang der Nachweis von Fledermausaktivitäten aus den Gattungen:

- Nyctalus (Großer und Kleiner Abendsegler: AS): 1 Registrierungen auf 1 von 2 Horchboxen (Stetigkeit von 50%). Hierbei handelte es sich um ein einzelnes Individuum, welches das Gebiet überflog. Die Aktivität ist auf den Großer Abendsegler zurückzuführen.
- Eptesicus (Breiflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus): 56 Registrierungen auf 2 von 2 Horchboxen (Stetigkeit von 100%). Mittlere Größenordnung. Nach den Detektorerhebungen vermutlich ausschließlich auf Breitflügelfledermaus zurückzuführen. Sehr regelmäßiges Auftreten, typisches Jagdverhalten über Grünländern am Ortsrand und entlang von Grenzlinien.
- Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus): 55 Registrierungen auf 1 von 2 Horchboxen (Stetigkeit von 50%). Alle Aktivitäten nach den Ergebnissen der gleichzeitig erfolgten Detektorerhebung auf die Zwergfledermaus zurückzuführen. Wie Breitflügelfledermaus jedoch im Gegensatz zu dieser vornehmlich im Schutz der Gehölze und damit am Rand des PR jagend.

Die Ergebnisse der Horchboxen ergänzen und verfeinern die Kartierungsergebnisse hinsichtlich der von den Bearbeitern vor Ort mittels Detektor erfassten Aktivitäten. Zur Klassifizierung der mittels der Horchboxen festgestellten Aktivitätsdichten wurde die in **Fehler!** Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. vorangestellte Skala verwendet, die LANU

(2008) entnommen wurde. Die Aktivitätsdichte stellt die Anzahl der Nachweise von Fledermausrufen pro Zeiteinheit dar. Ein Rückschluss auf die Zahl der Tiere ist nur sehr eingeschränkt möglich, da eine Unterscheidung von Individuen i.d.R. nicht zuverlässig möglich ist (z. B. kann ein über einen längeren Zeitraum im Bereich der Horchboxen jagendes Einzeltier ebenfalls sehr hohe Aktivitätsdichten erzeugen).

Die Ergebnisse der insgesamt **2 eingesetzten Horchboxen** verteilten sich auf folgende Aktivitätsklassen (vgl. auch **Tabelle 2**).

Äußerst hohe Aktivitäten: 0

Sehr hohe Aktivität: 0

Hohe Aktivität: 1 x

Mittlere Aktivität: 1 x

Geringe Aktivität: 0

Sehr geringe Aktivität: 0

Keine Aktivitäten: 0

Ausfälle wegen technischer Defekte o. a. Ursachen: 0

Die Horchboxenergebnisse zeigen eine relativ starke Frequentierung der gebietseigenen Leitstrukturen (Baumreihen, Straße) durch Fledermäuse der Gattungen *Eptesicus* (verm. Breitflügelfledermaus) und *Pipistrellus* (Zwergfledermaus), welche die genannten Areale zum einen als Jagdhabitate, zum anderen als Leitstrukturen auf dem Weg zwischen den außerhalb des Untersuchungsgebiet gelegenen Quartieren und ebenfalls größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Jagdhabitaten nutzen.

Die Horchboxenergebnisse fügen sich somit sehr gut in das Bild, das sich aus den Detektorerhebungen ergab, ein.

#### 5.2 Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2001) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor

allem im Rahmen der Aktion "Nussjagd" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Demnach liegen die Planflächen in einem Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus mit einer hohen

Vorkommenswahrscheinlichkeit, wobei konkrete Vorkommenshinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie für Böschungsabschnitte der Autobahnen vorliegen. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und ist zumindest über einen lückigen Knick in das umgebende Knicknetz eingebunden. Besonders der unmittelbar westlich angrenzende, gut entwickelte Knick bietet gute Habitatfunktionen für die Spezies. Da Haselmäuse weiterhin auch die Kronenregionen von Bäumen besiedeln, kann ein Vorkommen der Art im Planungsraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 5.3 Brutvögel

Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche und Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Randbereich der Grünlandfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan und Rebhuhn vorkommen. Aufgrund der halboffenen Landschaftsstruktur, die durch Knicks und Baumreihen gegliedert wird, ist das Vorkommen von typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze nicht zu erwarten; diese Arten halten in aller Regel artspezifische Meideabstände zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen, Bebauung u. ä. ein, welche im vorliegenden Falle deutlich unterschritten werden. Die Baumbestände im Norden und an der "Schulstraße" (Nordosten) sowie junge Gehölzbestände im Bereich des Naturgartens bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Die älteren Baumbestände können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Buchfink und Stieglitz besiedelt werden. Die überhälterreichen Knickreste im Westen und Nordwesten bieten schließlich weiteren Arten wie Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke sowie der Goldammer geeignete Lebensräume. In bzw. an den kleinen Gebäuden (Schuppen, Gartenhäuschen) des Naturgartens sowie den peripheren Schuppen etc. der Hofstelle im Norden der Fläche können weiterhin häufige Brutvögel der menschlichen Bauten wie z. B. Bachstelze, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz oder Grauschnäpper ihre Niststätten haben.

Als Nahrungsgäste sind auf den Planflächen weiterhin u. a. Mehl- und Rauchschwalbe zu erwarten, welche im umliegenden, dörflichen Siedlungsraum ihre Brutstätten haben.

Bis auf das Rebhuhn, das zunehmend durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in seinem Bestand bedroht wird und auf der aktuellen Roten Liste auf der Vorwarnliste "V" geführt wird, befinden sich alle potenziellen Brutvogelarten des Planungsraums in einem günstigen Erhaltungszustand und sind nicht gefährdet.

Potentiell im Planungsraum als Brutvögel oder Nahrungsgäste zu erwartende Vogelarten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

#### Tabelle 3: Potentielle Brutvogelvorkommen und Nahrungsgäste im B-Plangebiet

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010)
Gefährdungsstatus: V = Art der Vorwarnliste
Status: (p)N: (potentieller) Nahrungsgast, pB potentieller Brutvogel, B = im PG nachgewiesener wahrscheinlicher

Brutvogel

Erhaltungszustand: g=günstig; Z=Zwischenstadium

Spezies	Gefährdung, Schutz		Vorkommen	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungs- zustand SH	RL SH	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Amsel	Turdus merula	g	*	В
Bachstelze	Motacilla alba	g	*	N
Blaumeise	Parus caeruleus	g	*	рВ
Bluthänfling	Carduelis cannabina	g	V	рВ
Buchfink	Fringilla coelebs	g	*	В
Dohle	Corvus monedula	g	*	pN
Dorngrasmücke	Sylvia communis	g	*	В
Elster	Pica pica	g	*	В
Fasan	Fasanius colchius	g	*	В
Feldsperling	Passer montanus	g	*	N
Fitis	Phylloscopus trochilus	g	*	В
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	g	*	В
Gartengrasmücke	Sylvia borin	g	*	рВ
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	g	*	рВ
Gelbspötter	Hippolais icterina	g	*	рВ
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	g	*	рВ
Goldammer	Emberiza citrinella	g	*	В
Grauschnäpper	Muscicapa striata	g	*	рВ
Grünling	Carduelis chloris	g	*	В
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	g	*	N
Haussperling	Passer domesticus	g	*	N
Heckenbraunelle	Prunella modularis	g	*	В
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	g	*	рВ
Kleiber	Sitta europaea	g	*	рВ
Kohlmeise	Parus major	g	*	В
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	g	*	N
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	g	*	В
Rabenkrähe	Corvus corone	g	*	В
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	g	*	N
Rebhuhn	Perdix perdix	Z	V	рВ
Ringeltaube	Columba palumbus	g	*	В
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	g	*	рВ

Spezies	Gefährdung, Schutz		Vorkommen	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungs- zustand SH	RL SH	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Saatkrähe	Corvus frugilegus	g	*	pN
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	g	*	рВ
Singdrossel	Turdus philomelos	g	*	В
Star	Sturnus vulgaris	g	*	N
Stieglitz	Carduelis carduelis	g	*	рВ
Sumpfmeise	Parus palustris	g	*	рВ
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	g	*	В
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	g	*	В
∑ (potenzieller) B	31			
Davon konkret be	17			

Insgesamt können also auf den Planflächen **31 heimische Vogelarten als Brutvögel** erwartet werden. Von diesen konnten bei den beiden durchgeführten Freilandbegehungen immerhin 17 konkret nachgewiesen werden.

Die potentielle Brutvogelgemeinschaft ist als durchschnittlich arten- und individuenreich für einen in Ortsrandlage gelegenen Standort mit hohem Grünanteil zu bezeichnen; zwar fehlen hier seltene oder bedrohte Arten (Ausnahme: Rebhuhn, aktuelle Rote Liste Status "V"), dennoch ist dem Betrachtungsraum eine gewisse Bedeutsamkeit für die lokale Vogelfauna nicht abzusprechen. Sowohl die Grünlandfläche als auch der Naturgarten bieten den Tieren gute Nahrungsressourcen, potentielle Brutstandorte finden sich vor allem in den Gehölzen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Planfläche ist insgesamt als "mittel" (Stufe 3 auf einer 5-stufigen Bewertungsskala) einzustufen.

#### 5.4 Amphibien

Das Plangebiet weist für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten keinerlei Habitat-Potential auf; auch fehlen im näheren Umkreis der Planfläche geeignete Laichhabitate völlig. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien sind somit im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel sicher auszuschließen.

### 6. Vorhabenbeschreibung

#### 6.1 Geplantes Vorhaben

Die Planung sieht die Ausweisung des Gebietes als Wohngebiet vor, es ist die Errichtung von maximal 14 Einfamilienhäusern geplant. Die Zuwegung soll von Nordosten her über die

Schulstraße erfolgen, wobei insgesamt 5 Einzelbäume überplant werden (vgl. Abbildung 1); die weiteren gebietseigenen Bäume sind als zu erhalten festgesetzt.

#### 6.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Umwandlung von Grünflächen kommt es zu einem Verlust dieser Biotope und Strukturen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene planungsrelevante Tiergruppen. So gehen im vorliegenden Fall den Boden- und Staudenflurbrütenden Vogelarten, den Gehölz brütenden Vogelarten, den Vogelarten menschlicher Bauten sowie der Gruppe der Fledermäuse und der Haselmaus Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e. S. verloren.

Nach Beendigung der Arbeiten wird sich aller Voraussicht nach jedoch für viele der betroffenen Arten zumindest eine teilweise Widerherstellung der Lebensstättenfunktion einstellen (ländliche Dorfrandbesiedelung mit Gartenflächen).

#### Lebensraum-Verluste

Es kommt planungsbedingt zum Verlust von ca. 0,62 ha Grünland nebst der randlichen Stauden- und Gebüsch-Strukturen, 0,1 ha Gartenfläche sowie von 5 Einzelbäumen.

#### 7. Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der Artengruppen Moose und Höhere Pflanzen (Firnisglänzendes Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich und Schwimmendes Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Seehund, Kegelrobbe, Fischotter, Biber und Haselmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse), Amphibien (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch), Fische (Nordseeschnäpel, Europäischer Stör), Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer), Libellen (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Käfer (Heldbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit) und Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige

Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Fischotter oder Biber).

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet, wie im Folgenden dargelegt wird, das Vorkommen von zumindest vier Fledermausarten 36 Brutvogelarten sowie der Haselmaus anzunehmen. Weitere Vorkommen z. B. von Zauneidechse, Moor- und Laubfrosch oder anderer geschützter Arten sind nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen, der Habitateignung und der Ergebnisse der Freilanduntersuchung jedoch auszuschließen (s. Kapitel 5.2 und 5.4). Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von Vogel- und Fledermaus-Arten sowie die Haselmaus anzunehmen sind (s. Tab. 3). Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Arten(Gruppen) beschränken. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. eine Prüfrelevanz festgestellt wurde. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

#### 7.1 Europäische Vogelarten

In dem behandelten Untersuchungsgebiet können als Ergebnis der faunistischen Potentialanalyse in Verbindung mit den Freilanderhebungen 31 heimische Brutvogelarten potentiell vorkommen (Methodik s. Kap. 4.3.2, Bestand s. Kap. 5.3). Zu prüfen sind prinzipiell alle potentiell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Gemäß LBV-SH (2013) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besonderen Habitatansprüche eine Gruppenprüfung erfolgen; sie werden in Gilden (Gruppe von Arten mit vergleichbarer Brutbiologie und daher vergleichbaren vorhabenbedingten Auswirkungen) zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet. Für Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) oder gefährdete Arten hat eine artspezifische Einzelprüfung zu erfolgen.

Eine Prüfrelevanz wird für die Gilden der **Bodenbrüter** bzw. der Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren, der **Gebäudebrüter** sowie der **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter) festgestellt; für die betroffenen Arten kommt es zunächst zum direkten Lebens- und Fortpflanzungsstättenverlust durch Überbauung, weiterhin kann es zu Tötungen von Individuen und zur Zerstörung von Gelegen und Nestern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Eine

Einzelbetrachtung muss für das **Rebhuhn** erfolgen, da dieses auf der aktuellen Roten Liste S-H mit dem Status "V" geführt wird.

#### 7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.2.1 Fledermäuse

Auf den Planflächen können insgesamt 5 Fledermausarten vorkommen; diese nutzen die gebietseigenen Strukturen als Jagdhabitat. Es muss ferner davon ausgegangen werden, dass einzelne Individuen mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus, die als reine Gebäudefledermaus gilt, und des Großen Abendseglers, der offenkundig keine tiefere ökologische Beziehung zur PR besitzt, in den größeren Bäumen Einzelquartiere beziehen. Eine Großquartiernutzung (Wochenstuben, Zwischen- und Winterquartiere) ist dagegen nach den vorliegenden Informationen im PR auszuschließen. Somit kann es baubedingt zu Tötungen kommen, wenn Bäume in der sommerlichen Aktivitätszeit der Tiere gefällt werden. Es ist demnach eine Prüfrelevanz für Zwerg- und Mückenfledermaus sowie für das Braune Langohr festzustellen.

#### 7.2.2 Haselmaus

Die Planfläche liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus bietet es der Art potentiell geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen. Da sich die Tiere ganzjährig in den Gehölzen und Bäumen der Fläche aufhalten können, kann es baubedingt zu Tötungen kommen. Eine Prüfrelevanz ist also auch für die Haselmaus festzustellen.

Alle betrachteten Arten(Gruppen) werden mit Hinweis auf eine mögliche Prüfrelevanz in der nachfolgenden Tabelle 3 noch einmal aufgeführt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der betrachteten Arten(Gruppen) mit Hinweisen zur Prüfrelevanz

Hinweis: Im Zuge der Gildenbetrachtung (Brutvögel) kann es zu Mehrfachnennungen kommen.

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	ja
	Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus	Nein
Sonstige Säugetiere (Anhang IV FFH-RL)	Haselmaus	Ja
Amphibien	Keine Vorkommen	Nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Vögel		
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	Rebhuhn (RL S-H "V")	Ja
Vogelgilde "Gehölzbrüter" (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig	Ja
Vogelgilde "Brutvögel der bodennahen Saum- und Staudenfluren"	Dorngrasmücke, Fasan, , Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp	Ja
Vogelgilde "Brutvögel menschlicher Bauten" (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)	Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kohl- und Blaumeise	Ja

#### 8. Konfliktanalyse

#### 8.1 Vorbemerkung

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse für die gemäß Relevanzprüfung identifizierte Tiergruppen der Brutvögel und Fledermäuse sowie der Haselmaus zusammengefasst. Im Hinblick auf die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen werden in der Zusammenfassung der Konfliktanalyse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Beurteilung von Zugriffsverboten die relevanten, vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren vorangestellt.

#### 8.2 Brutvögel

#### Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die Vogelwelt folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, bewegte Silhouetten, ggf. Licht),
- baubedingte Tötungen.

#### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als wesentliche anlagenbedingte Wirkfaktoren sind zu betrachten:

dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung.

#### **Ergebnisse**

Für die Gruppe der Brutvögel sind im Rahmen der Konfliktanalyse die Vogelgilden der Gehölzbrüter, der Gebäudebrüter und der Bodenbrüter sowie das Rebhuhn zu prüfen. Die einzelnen betroffenen Arten der genannten Gilden sind in Tab. 3 aufgeführt.

#### 4.2.1 Gilde der Gehölzbrüter

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der Planungsumsetzung kann es bei Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen zur Tötung von Individuen sowie zur Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen, wenn diese während der Brutzeit der hier vorkommenden Arten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als <u>artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u> daher eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden. Die Brutzeiten umfassen den Zeitraum zwischen Mitte März und Ende September. Alle erforderlichen ggf. auch vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen.

• Maßnahme V1: Bauzeitenregelung Vögel: Alle Gehölzbeseitigungen sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 14.03. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem handelt es sich bei den vorkommenden Arten um gegenüber Störungen vergleichsweise unempfindliche Kulturfolger. Relevante negative Auswirkungen sind somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst wieder ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit also keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die **Gilde der Gehölzbrüter** aus.

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

In Bezug auf die Gilde der **Gehölzbrüter** kann gesagt werden, dass der vorhabenbedingte Wegfall von insgesamt 5 Einzelbäumen zunächst einen dauerhaften Lebensstättenverlust für die Arten bedeutet. Dies kann einen Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 darstellen, wenn

dieser Lebensstättenverlust dazu führt, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch im direkten und weiteren Umfeld der Planfläche großflächige Ausweichhabitate mit entsprechender Eignung vorliegen, ist für die allgemein häufigen Vertreter der betroffenen Gehölzbrüter ein Ausweichen auf benachbarte Brutplatzressourcen vorauszusetzen. Die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensund Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang somit trotz Wegfall der Bäume und vereinzelter Kleingehölze weiterhin erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Brut- und Lebensstättenersatz ist somit nicht erforderlich, Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben im Hinblick auf die Gehölz brütenden Vogelarten nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Gilde der Bodenbrüter

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der vorbereitenden Tätigkeiten zur Herrichtung der Baufelder (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Bodenabräumung) kann es zu Tötungen von Individuen von **bodenbrütenden Vogelarten** kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als <u>artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u> daher eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden. Die Brutzeiten umfassen den Zeitraum zwischen Mitte März und Ende September. Alle erforderlichen ggf. auch vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen.

• Maßnahme V1: Bauzeitenregelung Vögel: Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 14.03. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem handelt es sich bei den vorkommenden Arten um gegenüber Störungen vergleichsweise unempfindliche Kulturfolger. Relevante negative Auswirkungen sind somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst wieder ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit also keinen

Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Gilde der Bodenbrüter aus.

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

In Bezug auf die Gilde der Bodenbrüter kann gesagt werden, dass der vorhabenbedingte Wegfall von insgesamt ca. 0.62 ha Grünland nebst der randlichen Stauden- und Gebüsch-Strukturen sowie ca. 0,1 ha Gartenfläche zunächst einen dauerhaften Lebensstättenverlust für die Arten bedeutet. Dies kann einen Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 darstellen, wenn dieser Lebensstättenverlust dazu führt, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch im direkten und weiteren Umfeld der Planfläche großflächige Ausweichhabitate (Dauergrünland, Knicklandschaft) mit entsprechender Eignung vorliegen, ist für die allgemein häufigen Vertreter der betroffenen Bodenbrüter ein Ausweichen benachbarte Brutplatzressourcen vorauszusetzen. Die volle ökologische auf Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang somit trotz Überbauung der potenziellen Offenlandbrutplätze weiterhin erhalten. Auch werden auf den Planflächen selbst nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens eine Vielzahl geeigneter neuer Bruthabitate zur Verfügung stehen (Gartenflächen, Siedlungsgrün). Ein artenschutzrechtlicher Brut- und Lebensstättenersatz ist folglich nicht erforderlich. Verbotstatbestände nach \$ 44 (1) 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben im Hinblick auf die bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst.

#### 4.2.3 Gilde der Gebäudebrüter

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der Planungsumsetzung kann es beim Rückbau der Gartenhäuser und Schuppen zur Tötung von Individuen sowie zur Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen, wenn diese während der Brutzeit der hier vorkommenden Arten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als <u>artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u> daher eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Rückbaumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden. Die Brutzeiten umfassen den Zeitraum zwischen Mitte März und Ende September. Alle erforderlichen ggf. auch vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen.

 Maßnahme V1: Bauzeitenregelung Vögel: Alle Arbeiten zu notwendigen Gebäuderückbauten sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 14.03. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem handelt es sich bei den vorkommenden Arten um gegenüber Störungen vergleichsweise unempfindliche Kulturfolger. Relevante negative Auswirkungen sind somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst wieder ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit also keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die **Gilde der Gebäudebrüter** aus.

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

In Bezug auf die Gilde der Gebäudebrüter kann gesagt werden, dass der vorhabenbedingte Wegfall von zwei kleinen Schuppen/Gartenhäuschen zunächst einen dauerhaften Lebensstättenverlust für die Arten bedeutet. Dies kann einen Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 darstellen, wenn die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch im direkten und weiteren Umfeld der Planfläche großflächige Ausweichhabitate (Siedlungsraum) mit entsprechender Eignung vorliegen, ist für die allgemein häufigen Vertreter der betroffenen Gebäudebrüter ein Ausweichen auf benachbarte Brutplatzressourcen vorauszusetzen. Die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Lebens-Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang somit trotz Rückbau der beiden Schuppen/Gartenhäuschen weiterhin erhalten. Auch werden auf den Planflächen selbst nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens eine Vielzahl geeigneter neuer Bruthabitate zur Verfügung stehen. Ein artenschutzrechtlicher Brut- und Lebensstättenersatz ist folglich nicht erforderlich, Verbotstatbestände nach \$ 44 (1) 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben im Hinblick auf die Gebäude brütenden Vogelarten nicht ausgelöst.

#### 4.2.4 Rebhuhn

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der vorbereitenden Tätigkeiten zur Herrichtung der Baufelder (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Bodenabräumung) kann es zu Tötungen von Individuen der Spezies kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als <u>artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u> daher eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns durchgeführt werden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum zwischen Mitte April und Ende September. Alle erforderlichen ggf. auch vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen.

 Maßnahme V2: Bauzeitenregelung Rebhuhn: Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 14.04. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der

Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem hat sich gezeigt, dass das Rebhuhn als Siedlungsfolger eine relativ hohe Störungstoleranz aufweist. Jedoch wird es bei KIFL (2009) in "Gruppe 3: Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation" eingestuft, da die Tiere im dichten Gras, welches den Lebensraum des Tieres darstellt, sich nähernde Feinde i.d.R. auditorisch wahrnehmen, was bei einer erhöhten Lärmbelastung nicht mehr möglich ist. Da im vorliegenden Falle jedoch das gesamte potentielle Habitat überplant wird und die lärmintensiven Arbeiten ohnehin außerhalb der Brutzeit stattfinden, ist die baubedingte Störung ohne Relevanz für die Art. Von dem anschließenden Betrieb (Wohnnutzung) sind keine erhöhten Störwirkungen zu erwarten, so dass eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rebhuhn-Population nicht abzuleiten ist. Das Vorhaben löst somit also keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für das Rebhuhn aus.

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

In Bezug auf das **Rebhuhn** kann gesagt werden, dass der vorhabenbedingte Wegfall von insgesamt ca. 0,62 ha Grünland zunächst einen dauerhaften Lebensstättenverlust für die Art bedeutet. Dies kann einen Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 darstellen, wenn die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch im direkten und weiteren Umfeld der Planfläche großflächige Ausweichhabitate (Siedlungsraum) mit entsprechender Eignung vorliegen, ist für Das Rebhuhn ein Ausweichen auf benachbarte Brutplatzressourcen vorauszusetzen. Die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensund Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang somit trotz Überbauung des Dauergrünlands weiterhin erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Brut- und Lebensstättenersatz ist folglich nicht erforderlich, Verbotstatbestände nach \$ 44 (1) 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben im Hinblick auf das Rebhuhn nicht ausgelöst.

#### 8.3 Fledermäuse

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Als maßgeblicher Eingriff ist für die lokale Fledermausfauna die geplante Entfernung von quartiergeeigneten Einzelbäumen zu betrachten, in welchen sich Tages- und Einzelverstecke sowie Balzquartiere befinden können. Für die Tiere kann es hierbei zu direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zu Zeiten mit Besatz durchgeführt werden. Da in den betroffenen Gehölzen des Plangebiets eine Winterquartiernutzung sicher ausgeschlossen werden kann, ist zur Vermeidung des Tötungsverbots eine Bauzeitenregelung einzuhalten,

welche den gesamten Zeitraum der Fledermausaktivitätsphasen ausspart.

• Maßnahme V3: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse im Untersuchungsgebiet aufhalten können. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 01.03. des Folgejahres.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Relevante vorhabenbedingte Störungen sind für die häufigen und anpassungsfähigen Siedlungsfledermausarten nicht zu erwarten. Mögliche Wirkfaktoren wie Beleuchtung, Lärm etc., seien sie temporärer (z.B. durch Beleuchtung von Baustellen) oder permanenter Natur (z.B. durch entsprechende Verkehrsnutzung), entfachen für die Tiere mit Sicherheit keine so erheblichen Wirkungen, dass sich diese auf den Fortbestand der lokalen Populationen in erheblicher Weise auswirken könnten. Ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

#### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsund Lebensstätten)

Im Planungsraum können zentrale Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen wie z.B. Wochenstuben oder Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden. Jedoch sind sowohl Tages- und Einzelverstecke sowie Balzreviere der genannten Arten in den Gehölzen des Gebietes anzunehmen; in derartigen Balzrevieren befinden sich immer auch ein oder mehrere sog. Balz- oder Paarungsquartiere. In diese locken die Männchen im Anschluss an die Wochenstubenzeit im Spätsommer und Herbst durch regelmäßig ausgestoßene, tieffrequente Balzrufe ein oder sogar mehrere Weibchen hinein, um sich dort anschließend mit ihnen zu paaren.

In der Regel zählen Balz- oder Paarungsquartiere ebenso wie die flexiblen Tageseinstände von Fledermäusen nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH 2013), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der sehr geringe Verlust von potentiell geeigneten Einzelquartierstrukturen mit Sicherheit nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang führen wird; im Umfeld der der Planfläche finden sich in großem Umfang geeignete Ausweichmöglichkeiten in Gestalt zahlreicher weitere alter Bäume (Knicküberhälter, Allee- und Einzelbäume), von einer Ressourcen-Knappheit kann hier in keiner Weise die Rede sein. Weiterhin ist zu betrachten, dass die zentrale, überplante Grünlandfläche von den Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird, was nach Planungsumsetzung nicht mehr möglich sein wird, da dieses vollständig überplant wird. Jedoch ist hier für keine der vorkommenden Arten eine essentielle Bedeutung der Fläche gegeben, da sich im Umfeld der Planfläche großflächig geeignete Ausweichhabitate (weitere Grünlandflächen u.a. mit Pferdebeweidung) ähnlicher Qualität befinden. Eine relevante Nahrungsknappheit wird sich also nach Überbauung der Fläche nicht einstellen.

Es bleibt festzuhalten, dass ein spezifischer Quartiers- oder Lebensstättenausgleich zum Erhalt der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig wird. Trotz des geplanten Eingriffs bleibt

die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten in vollem Umfang erhalten, ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

#### 8.4 Haselmaus

### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Bei der Rodung von Gehölzen und Bäumen kann es grundsätzlich zu Tötungen von einzelnen Individuen sowie zur Zerstörung von Wurfkobeln nebst den sich darin befindlichen Jungen kommen. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wirksam zu verhindern, ist daher eine artspezifische Bauzeitenregelung einzuhalten, die wie folgendermaßen umzusetzen ist:

Maßnahme V4: Bauzeitenregelung Haselmaus: Um zu vermeiden, dass Haselmäuse getötet oder verletzt werden, muss die Beseitigung aller oberirdischen Gehölzanteile im Baufeld grundsätzlich außerhalb der Wurfzeit möglichst im Zeitraum vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres stattfinden. Damit dabei keine Haselmäuse getötet werden, die in der Laubstreu am Boden oder in den Wurzelbereichen überwintern, dürfen die Wurzelkörper (Stubben) erst im Anschluss an das winterliche "Auf den Stock setzen" ab Anfang Mai beseitigt werden. Dabei ist zu beachten, dass zu Zeit bereits wieder die Vogelbrutzeit begonnen hat, so dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. Vergrämungsmaßnahmen) vermeiden werden muss, dass sich in den betroffenen Gehölzbeständen Vögel zur Brut ansiedeln können. Als Grundsatz gilt daher:

Die Gehölze sind im Winter zunächst auf den Stock zu setzen, um dann im anschließenden Frühjahr ab Anfang Mai die Stubben zu roden. Bei allen Rodungsarbeiten darf der Gehölzsaum nicht mit schwerem Gerät befahren bzw. überfahren werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Während der Bauphase kann es in geringem Umfang zu Störungen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben ("Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung" des LBV-SH).

#### Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsund Lebensstätten)

Ein Verlust der potenziellen Haselmausreviere in den betroffenen Gehölzen und Bäumen ist aufgrund der sehr geringen Ausdehnung der insgesamt betroffenen Lebensraumbestandteile nicht mit einem Verbotstatbestand zu verknüpfen. Die Tiere können aktiv in die Umgebung ausweichen, da in der näheren Umgebung weitere besiedelbare Lebensräume (insbesondere Knicks) zu finden sind. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten. Kompensationsmaßnahmen für den (geringen) Lebensstättenverlust sind nicht notwendig.

Es bleibt festzuhalten, dass ein spezifischer Lebenraumausgleich zum Erhalt der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der

Haselmaus aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig wird. Trotz des geplanten Eingriffs bleibt die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang für die Haselmaus in vollem Umfang erhalten, ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

#### 8.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

#### A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Maßnahme V1: Bauzeitenregelung ungefährdete Brutvögel: Zur Vermeidung des Tötungsverbots sind im Vorhabenraum alle Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen und sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Gilden der Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Gebäudebrüter) in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 14.03. durchzuführen.
- Maßnahme V2: Bauzeitenregelung Rebhuhn: Die Maßnahme V2 ist in der Maßnahme V1 enthalten. Sie lautet: Zur Vermeidung des Tötungsverbots sind im Vorhabenraum alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 14.04. durchzuführen.
- 3. Maßnahme V3: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Zur Vermeidung des Tötungsverbots sind im Vorhabenraum alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse im PR aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 01.03. des Folgejahres.
- 4. Maßnahme V4: Bauzeitenregelung Haselmaus: Um zu vermeiden, dass Haselmäuse getötet oder verletzt werden, muss die Beseitigung der oberirdischen Gehölzanteile grundsätzlich außerhalb der Wurfzeit möglichst im Zeitraum vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres stattfinden. Damit dabei keine Haselmäuse getötet werden, die in der Laubstreu am Boden oder in den Wurzelbereichen überwintern, dürfen die Wurzelkörper (Stubben) erst im Anschluss an das winterliche "Auf den Stock setzen" ab Anfang Mai beseitigt werden. Als Grundsatz gilt: Die Gehölze sind im Winter zunächst auf den Stock zu setzen, um dann im anschließenden Frühjahr ab Anfang Mai die Stubben zu roden. Bei allen Rodungsarbeiten darf der Gehölzsaum nicht mit schwerem Gerät befahren bzw. überfahren werden. Es ist bei der Rodung im Mai zu beachten, dass sich in den betreffenden Beständen keine Vögel zur Brut haben ansiedeln können.

#### B: Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Nicht notwendig

### C: Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen

Nicht notwendig

#### 9. Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 4.11 der Gemeinde Barsbüttel ist festzuhalten, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine größeren Bedenken entgegenstehen.

Bei Einhaltung der in Kapitel 8 erörterten Bauzeitenregelungen kann nach den vorliegenden Planungen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich.

#### 10. Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BRIGHT, P., MORRIS P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation Handbook second edition. English Nature, Peterborough.
- BROCK, V., HOFFMANN, J. KÜHNAST, O. PIPER, W. & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt d. Natur u. Umwelt des Landes Schl.-Holst. (Hrsg.), Flintbek.
- BÜCHNER, S., SCHOLZ, A., KUBE, J. (2002): Neue Nachweise der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) auf Rügen sowie methodische Hinweise zur Kartierung von Haselmäusen. Naturschutzarbeit Meckl.-Vorpommern 45 (1): 42-47.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordwestdeutschlands. –IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: 2. Brutvogelatlas. Wachholtz Vlg., Neumünster.

- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29 Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen: <a href="http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download-artenschutz/anlage5-artenschutzweb">http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download-artenschutz/anlage5-artenschutzweb</a> blob=publicationFile.pdf
- MEINIG, H., BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. –Schr.R. Landschaftspfl. Naturschutz 69/Bd. 2:
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.